

## SATZUNG

### zur 1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Eppingen

vom 24.11.2020

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.03.2021 die nachstehende 1. Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

#### § 1 Änderung bisheriger Satzungs Vorschriften

§ 12 wird wie folgt geändert:

##### § 12 Ruhezeit

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3.

§ 13 wird wie folgt geändert:

##### § 13 Umbettungen

Absatz 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 17 wird wie folgt geändert:

##### § 17 Verleihung von Grabnutzungsrechten

Absatz 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 38 wird wie folgt geändert:

##### § 38 Verlängerung der Ruhefristen

In Satz 1 werden die Worte „im Stadtteil Richen die 40-jährige Ruhefrist bzw.“ und „in allen Stadtteilen“ ersatzlos gestrichen.

In Satz 2 werden die Worte „1/40 im Stadtteil Richen und“ ersatzlos gestrichen.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eppingen, den 02.03.2021

Für den Gemeinderat:

Holaschke

Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Eppingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.